

Auf Grund des Art. 6 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Bad Tölz folgende

Satzung für die Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages

§ 1

Beitragsschuldner, Beitragstatbestand

- (1) Von allen selbständig tätigen natürlichen und den juristischen Personen, denen durch den Fremdenverkehr im Gemeindegebiet Vorteile erwachsen, wird ein Fremdenverkehrsbeitrag erhoben.

§ 2

Beitragsmaßstab

- (1) Durch den Beitrag wird der Vorteil, der dem Beitragsschuldner innerhalb eines Kalenderjahres durch den Fremdenverkehr mittelbar oder unmittelbar erwächst, abgegolten.
- (2) Zur Bestimmung des Vorteils dienen der einkommen- oder körperschaftssteuerpflichtige Gewinn und der steuerbare Umsatz innerhalb eines Kalenderjahres. Die Beitragsschuld wird gemäß § 3 Abs. 1 auf der Grundlage des Gewinns bestimmt, wenn sich nicht gemäß § 3 Abs. 2 auf der Grundlage des steuerbaren Umsatzes ein höherer Betrag ergibt.

§ 3

Beitragsermittlung

- (1) Der Beitrag nach dem Gewinn errechnet sich, indem der Gewinn mit dem Vorteilssatz (Absatz 3) und mit dem Beitragssatz (Absatz 4) multipliziert wird.
- (2) Der Beitrag nach dem steuerbaren Umsatz errechnet sich, indem der steuerbare Umsatz mit dem Vorteilssatz (Absatz 3) und mit dem Mindestbeitragssatz (Absatz 5) multipliziert wird.
- (3) Der Vorteilssatz bezeichnet den auf dem Fremdenverkehr beruhenden Teil des einkommen- oder körperschaftssteuerpflichtigen Gewinns (Absatz 1) oder des steuerbaren Umsatzes (Absatz 2). Er wird durch Schätzung für jeden Fall gesondert ermittelt. Dabei sind insbesondere Art und Umfang der selbständigen Tätigkeit, die Lage und Größe der Geschäfts- und Beherbergungsräume, die Betriebsweise und die Zusammensetzung des Kundenkreises von Bedeutung.

- (4) Der Beitragssatz beträgt 5 v. H.
- (5) Der Mindestbeitragssatz beträgt bei einem – durch Schätzung zu ermittelnden – branchendurchschnittlichen Anteil des Gewinns am Umsatz von

0-5 v. H.	0,13 v. H.
über 5-10 v. H.	0,25 v. H.
über 10-15v. H.	0,38 v. H.
über 15-20v. H.	0,50 v. H.
über 20v. H.	0,75 v. H.

§ 4

Entstehen, Veranlagung

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, auf das sie sich bezieht.
- (2) Die Beitragsschuld wird nach Ablauf des Kalenderjahres veranlagt. Die Beitragsschuldner haben hierzu bis 30. September des auf das Veranlagungsjahr folgenden Kalenderjahres eine Erklärung nach Formblatt abzugeben.

§ 5

Vorauszahlung

- (1) Der Beitragsschuldner hat zu dem im Vorauszahlungsbescheid genannten Termin, im übrigen spätestens am 15. August jeden Jahres eine Vorauszahlung zu entrichten.
- (2) Die Vorauszahlungen bemessen sich grundsätzlich nach der Höhe der Schuld, die sich bei der letzten Veranlagung ergeben hat. Die Vorauszahlung kann der Schuld angepasst werden, die sich für den laufenden Veranlagungszeitraum voraussichtlich ergeben wird.
- (3) Die Vorauszahlungen von Beitragsschuldnern, die Wohnungen, Zimmer oder sonstige Räume oder Grundstücke oder Grundstücksteile für Gäste gegen Entgelt zur Verfügung stellen, können abweichend von den Absätzen 1 und 2 zusammen mit der ordnungsgemäßen Abführung der Kurbeiträge veranlagt werden und betragen für jede Übernachtung
- | | |
|---|-----------|
| a) bei Sanatorien und Hotels im Badeteil | 0,30 Euro |
| b) bei Gasthöfen und Pensionen in Stadt
und Badeteil | 0,20 Euro |
| c) bei allen übrigen Beitragsschuldnern | 0,15 Euro |

Ist anzunehmen, dass die hierbei voraussichtlich zu entrichtenden Zahlungen die sonst nach Absatz 2 sich ergebende Höhe der Vorauszahlungen nicht erreichen werden, so können darüber hinaus Vorauszahlungen bis zu dieser Höhe in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2 verlangt werden.

§ 6

Beitragsbescheid, Fälligkeit

- (1) Die Beitragsschuld ist durch schriftlichen Bescheid festzusetzen und und einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.
- (2) Aus dem Bescheid müssen die Veranlagungsmerkmale hervorgehen. Übt ein Beitragsschuldner mehrere verschiedenartige selbständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen.
- (3) Beitragsschuldner, die nur Vorauszahlungen nach § 5 Abs. 3 Satz 1 entrichten, veranlagten mit der Summe dieser Vorauszahlungen ihre endgültige Beitragsschuld. Das gilt nicht,
 - a) wenn sich aufgrund der nach § 4 Abs. 2 Satz 2 abzugebenden Erklärung eine höhere Beitragsschuld ergibt oder
 - b) wenn der Beitragsschuldner schriftlich einen Bescheid nach Abs. 1 beantragt. Für den Antrag gilt eine Ausschlussfrist von einem Jahr, gerechnet ab Entstehen der Beitragsschuld (§ 4 Abs. 1).

§ 7

Auszahlung

- (1) Auf die Beitragsschuld werden die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen angerechnet.
- (2) Waren die Vorauszahlungen höher als die im Bescheid festgesetzte Beitragsschuld, so wird dem Beitragsschuldner der Unterschiedsbetrag unverzüglich nach Zustellung des Bescheides gutgebracht.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.Januar 2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.Mai 1995 außer Kraft.

Bad Tölz, 18.12.2001
STADT BAD TÖLZ

Josef Niedermaier
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 18. Dezember 2001 beschlossen. Die Satzung wurde ab 27.12.2001 im Rathaus, Zimmer 117, zur Einsichtnahme niedergelegt.

Der Hinweis auf die Niederlegung erfolgte durch amtliche Bekanntmachung an den Amtstafeln der Stadt Bad Tölz sowie in den Tageszeitungen Tölzer Kurier vom 27.12.2001 und SZ Neueste Nachrichten vom 24./25./26.12.2001.

Bad Tölz, 02. Januar 2002
STADT BAD TÖLZ

Josef Niedermaier
1. Bürgermeister